


II.1

RV:Dringlichkeit aus wirtschaftlichen Gründen (DwG)

Aus AHB SOZ

 **Erläuterungen zur Dienstanweisung**
Die Dienstanweisung wurde aktualisiert. Die Tabelle zur Berechnung der DwG (vgl. Ziff. 3) wurde bzgl. des Tatbestandsmerkmals „Kürzung ist förmlich angedroht“ geändert. Mit Inkrafttreten dieser Dienstanweisung wird bei der Androhung einer Kürzung im Bereich des SGB II zwischen Haushalten mit Kindern und ohne Kinder unterschieden.

AHB Registrierung, Vergabe und städt. Wohnungsvermittlung

Titel	<i>Dringlichkeit aus wirtschaftlichen Gründen (DwG)</i>
Ansprechpartner/-in	<i>Julia Beier</i>
Stand	<i>18.11.2017</i>

Dringlichkeit aus wirtschaftlichen Gründen (DwG)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Ausschlussstatbestände
- 3 Tatbestände der Dringlichkeit aus wirtschaftlichen Gründen
- 4 Begriffe
 - 4.1 Antrag auf Anerkennung einer Dringlichkeit aus wirtschaftlichen Gründen
 - 4.2 Androhung oder Vollzug der Kürzung des Zuschusses nach SGB II / SGB XII
 - 4.2.1 Allgemeines
 - 4.2.2 Androhung der Kürzung des Zuschusses zur Miete
 - 4.2.3 Kürzung des Zuschusses zur Miete
 - 4.2.4 Kinder
 - 4.3 Anrechenbares Einkommen
 - 4.3.1 Ermittlung des anrechenbaren Einkommens
 - 4.3.2 Gesamteinkommen (bereinigtes Einkommen) i.S.d. Art. 5 BayWoFG
 - 4.3.3 Kindergeld
 - 4.3.4 Wohngeld
 - 4.4 Bruttomiete
 - 4.5 Anteil der Bruttomiete am anrechenbaren Einkommen
- 5 Inkrafttreten

1 Allgemeines

Vor dem Hintergrund stagnierender und niedriger Einkommen sowie einer anhaltend hohen Zahl aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen auf Transfereinkommen angewiesener Wohnungssuchender, hat die Dringlichkeit aus wirtschaftlichen Gründen eine wesentliche Bedeutung für das Registrierungsverfahren. Der Erhalt der bisherigen Wohnung durch Selbsthilfe hat Vorrang vor der Vermittlung einer geförderten Wohnung. Die Wohnungssuchenden sind deshalb vorrangig auf die Antragstellung nach SGB II zu verweisen, ab vollendetem 65. Lebensjahr oder bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers auf den Antrag nach SGB XII oder nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).

2 Ausschlussstatbestände

Dringlichkeit aus wirtschaftlichen Gründen (DwG) ist ausgeschlossen, wenn:

- a) der Wohnungssuchende lediglich Mitbewohner oder wohnungslos, also ohne eigenen Mietvertrag oder ohne eigenen Untermietvertrag ist oder

I.2

- b) bei vorhandenem Mietvertrag, die bisherige Wohnung rechtswirksam gekündigt ist oder
- c) Leistungen nach SGB II, SGB XII oder WoGG den Erhalt der bisherigen Wohnung sichern oder
- d) Leistungen nach SGB II, SGB XII oder WoGG wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt wurden oder
- e) Leistungen nach SGB II, SGB XII oder WoGG wegen noch aufzubrauchenden Vermögens abgelehnt wurden, aber nach Vermögensverzehr die Miete voll aus Leistungen nach SGB II, SGB XII oder WoGG getragen wird oder
- f) ein Umsetzungsantrag in eine Wohnung gleichen oder größeren Typs vorliegt.

3 Tatbestände der Dringlichkeit aus wirtschaftlichen Gründen

Dringlichkeit aus wirtschaftlichen Gründen liegt vor, wenn:

- a) der Anteil der Bruttomiete (vgl. 4.5) mindestens 40 % des anrechenbaren Einkommens (vgl. 4.4) beträgt oder
- b) die Kürzung des Zuschusses nach SGB II oder SBG XII zur Miete förmlich angedroht wurde (vgl. 4.2) oder
- c) der Zuschuss nach SGB II oder SBG XII zur Miete mit Bescheid gekürzt wurde (vgl. 4.2.3).

Abhängig von den vorliegenden Tatbestandsmerkmalen besteht DwG wie folgt:

Grundpunkte	Tatbestand
36.01	Hohe Miete: Anteil der Bruttomiete am anrechenbaren Einkommen beträgt 40% bis weniger als 50%
36.02	SGB II: Haushalte ohne Kinder; Kürzung ist förmlich angedroht
56.01	Überhöhte Miete: Anteil der Bruttomiete am anrechenbaren Einkommen beträgt 50% bis weniger als 60%
76.01	Wirtschaftlicher Notstand: Anteil der Bruttomiete am anrechenbaren Einkommen beträgt 60% oder mehr
76.02	SGB II: Haushalte mit Kindern; Kürzung ist förmlich angedroht
76.03	SGB XII: Kürzung ist förmlich angedroht
76.04	SGB II: Kürzung ist vollzogen
76.05	SGB XII: Kürzung ist vollzogen

4 Begriffe

4.1 Antrag auf Anerkennung einer Dringlichkeit aus wirtschaftlichen Gründen

Ein Antrag auf Anerkennung einer DwG gilt als gestellt, wenn:

- a) dies ausdrücklich so in der Begründung geäußert wird ("Wohnung ist zu teuer", "Miete ist zu hoch", "Einkommen ist zu gering für die Miethöhe" usw.) oder
- b) wenn dem Antrag ein Mieterhöhungsschreiben oder ein Wohngeldbescheid beigegeben ist oder
- c) wenn offene Mietnachforderungen im Antrag bekannt werden (aber noch nicht deswegen eine Kündigung vom Verfügungsberechtigten ausgesprochen wurde) und die Rückstände auf die wirtschaftliche Situation zurückzuführen sind.

4.2 Androhung oder Vollzug der Kürzung des Zuschusses nach SGB II / SGB XII

II.3

4.2.1 Allgemeines

Die Verweigerung der Untervermietung bei unterbelegten Wohnungen kann die Kürzung der Leistungen nach § 31 SGB II (<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/31.html>) oder § 26 SGB XII (<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxii/26.html>), § 29 SGB XII (<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxii/29.html>) zur Folge haben. Ist wegen Verweigerung der Untervermietung die Kürzung der Leistungen nach § 22 SGB II (<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/22.html>) angedroht worden oder wurde deswegen die Leistung nach SGB II/XII gekürzt, ist die für die Androhung bzw. Kürzung vorgesehene Dringlichkeit aus wirtschaftlichen Gründen zu erteilen. Eine unterbelegte (oder mit zwei einander an sich fremden Haushalten belegte) Wohnung ist auf Dauer nicht erhaltenswert und soll stattdessen der Wiederbelegung mit angemessener, höherer Personenzahl in nur einem Haushalt zugeführt werden.

4.2.2 Androhung der Kürzung des Zuschusses zur Miete

Eine Androhung der Kürzung des Zuschusses nach SGB II/XII ist nur erfolgt, wenn in einem Leistungsbescheid ein konkretes Datum genannt ist, ab dem nur noch verringerte Leistungen für Unterkunft und Heizung gezahlt werden und die Kürzungsandrohung wegen der Miethöhe und nicht aus anderen Gründen, z.B. wegen fehlender Mitwirkung, ausgesprochen wurde.

4.2.3 Kürzung des Zuschusses zur Miete

Eine Kürzung des Zuschusses zur Miete nach SGB II/XII ist erfolgt, wenn die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft unangemessen sind und deswegen Leistungen für die Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II (<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/22.html>) bzw. § 29 Abs. 1 SGB XII (<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxii/29.html>) tatsächlich nicht mehr in Höhe der Aufwendungen erbracht werden und hierüber ein Leistungsbescheid vorgelegt wird.

4.2.4 Kinder

Kinder im Sinne dieser DA sind Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (auch ohne Prüfung der Kindergeldberechtigung). Ältere Kinder nur, soweit sie kindergeldberechtigt sind (BKGG). Als Stichtag für die Prüfung des Alters und der Kindergeldberechtigung gilt der Tag des Antragseingangs. Kinder sind bereits ab Vorlage des Schwangerschaftsnachweises zu berücksichtigen.

4.3 Anrechenbares Einkommen

4.3.1 Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

Das anrechenbare Einkommen berechnet sich wie folgt:

Gesamteinkommen (gem. Art. 5 BayWoFG)	(vgl. 4.4.2)
+ Kindergeld	(vgl. 4.4.3)
+ Wohngeld	(vgl. 4.4.4)
<u>= anrechenbares Einkommen (€)</u>	

Nicht anzurechnen sind Mutterschaftsgeld, Bayerisches Landeserziehungsgeld und vergleichbare Leistungen. Elterngeld ist bereits im Gesamteinkommen nach Art. 5 BayWoFG (<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWoFG-5>) berücksichtigt.

4.3.2 Gesamteinkommen (bereinigtes Einkommen) i.S.d. Art. 5 BayWoFG (<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWoFG-5>)

Die Ermittlung des Gesamteinkommens richtet sich nach der DA Einkommensberechnung.

4.3.3 Kindergeld

Kindergeld nach dem BKGG ist aufgrund von § 3 Ziffer 24 EStG (https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_3.html) steuerfrei und im abschließenden Katalog von § 2 DVWoR (<http://gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDVWoR-2>) nicht enthalten, so dass es nicht Bestandteil des bereinigten Einkommens ist.

II.4

Da diese Leistungen dem Haushalt tatsächlich zur Verfügung stehen und die wirtschaftliche Belastung durch Miete und Lebensunterhalt reduzieren, sind sie bei der Prüfung der Dringlichkeit aus wirtschaftlichen Gründen anzusetzen.

Bestehen hinsichtlich der Anspruchsberechtigung für das Kindergeld dem Grunde nach keine Zweifel, kann ohne weitere Nachforderung für das jeweilige Kind der Betrag aus § 6 Absatz 1 BKGG (https://www.gesetze-im-internet.de/bkkg_1996/_6.html) entnommen werden. Kinderzuschlag nach § 6a BKGG (https://www.gesetze-im-internet.de/bkkg_1996/_6a.html) ist nicht anzurechnen.

4.3.4 Wohngeld

Wohngeld ist kein Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 (https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_2.html) oder 5a EStG (http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_5a.html) (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayWoFG (<http://gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWoFG-6>)) und auch nach § 2 DVWoR (<http://gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDVWoR-2>) nicht dem Jahreseinkommen hinzuzurechnen. Somit ist Wohngeld nicht im bereinigten Einkommen enthalten und daher für die Feststellung der Dringlichkeit aus wirtschaftlichen Gründen hinzuzurechnen.

Ob und in welcher Höhe Leistungen nach dem WoGG gewährt werden oder warum keine Leistungen nach dem WoGG gewährt werden, kann bei der Wohngeldsachbearbeitung der SBHs telefonisch nachgefragt werden.

Grundsätzlich ist es zulässig, eine vom Wohnungssuchenden eingereichte Berechnung des Wohngeldanspruches zur Beurteilung der Dringlichkeit aus wirtschaftlichen Gründen heranzuziehen.

Sofern der Wohngeldanspruch abgelehnt wurde, ist der Grund der Ablehnung zu ermitteln. Ist das zu hohe Einkommen des Antragstellers maßgeblich für die Ablehnung, so kann dies bei der Beurteilung der DwG behilflich sein. Ist die fehlende Mitwirkung des Kunden Ursache für die Ablehnung des Wohngeldanspruches, liegt keine DwG vor.

4.4 Bruttomiete

Grundmiete	(nach dem letzten Mieterhöhungsschreiben/dem Mietvertrag)
+ Betriebskosten	(gem. Betriebskostenverordnung (BetrKV) zum WoFG vom 01.01.2004)
= <u>Bruttomiete</u>	

Nach § 2 der BetrKV (https://www.gesetze-im-internet.de/betrkv/_2.html) gehören u.a. Grundsteuer, Kosten der Wasserversorgung, haushaltsnahe Dienstleistungen (etwa durch den Hausmeister) und auch die Müllabfuhr zu den Betriebskosten.

Im geförderten Wohnungsbau sind die Verwaltungskosten und die Instandhaltungskosten Teil der Bewirtschaftungskosten (vgl. § 24 II. BV (https://www.gesetze-im-internet.de/bvo_2/_24.html)) und als solche in der Kostenmiete berücksichtigt.

Nicht als Betriebskosten zu berücksichtigen sind gem. § 1 der BetrKV (https://www.gesetze-im-internet.de/betrkv/_1.html) neben Verwaltungskosten, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten auch persönliche Ausgaben wie Telefon, Fernsehen (GEZ und Kabelgebühren), private Brand- und/oder Hausratversicherung.

Soweit Garagenmieten Bestandteil des Mietvertrages sind, die Mieter aber keine Garage benötigen, soll auf die von den meisten Vermietern zugestandene Möglichkeit der Untervermietung der Garage zur Kostensenkung hingewiesen werden.

4.5 Anteil der Bruttomiete am anrechenbaren Einkommen

DwG wird auch ohne Androhung oder Vollzug der Kürzung anerkannt, wenn der Anteil der Bruttomiete

am anrechenbaren Einkommen 40 % oder mehr beträgt. Der Anteil der Bruttomiete am anrechenbaren

II.5

Einkommen berechnet sich wie folgt:
$$\frac{\text{Bruttomiete (€/Monat)} \times 100}{\text{anrechenbares Einkommen (€/Monat)}}$$

5 Inkrafttreten

Diese DA tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die DA Dringlichkeit aus wirtschaftlichen Gründen vom 17.02.2010.

Von <http://wiki01.muenchen.de/ahbsoz>

[/index.php?title=RV:Dringlichkeit_aus_wirtschaftlichen_Grunden_\(DwG\)&oldid=5937](http://wiki01.muenchen.de/ahbsoz/index.php?title=RV:Dringlichkeit_aus_wirtschaftlichen_Grunden_(DwG)&oldid=5937)

Kategorien: AHB RV | Registrierung | Dringlichkeit

-
- Diese Seite (mit der ID 720) wurde bisher 280 mal abgerufen.
 - Diese Seite wurde zuletzt am 16. November 2017 um 09:16 Uhr von AHB SOZ-Benutzer Thomas.klimm geändert.